

Berufsrechtsschutzversicherung für BDA-Mitglieder

BDAktuell

Aufgrund zahlreicher Anfragen dokumentieren wir nachstehend die mit der BDA-Mitgliedschaft in der Regel verbundenen Versicherungen:

1. Strafrechtsschutzversicherung

Die Versicherung gewährt allen berufstätigen Mitgliedern des BDA Rechtsschutz für die Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit, die zu Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren führt. Versicherungsschutz besteht, wenn gegen das Mitglied als Beschuldigter ermittelt wird.

Versicherungsumfang

Der Rechtsschutz umfasst bis zu einer Höchstgrenze von 500.000 € die Kosten des Verfahrens einschließlich der Entschädigung für Zeugen und vom Gericht beauftragte Sachverständige und die (gesetzliche) Vergütung des für das Mitglied als Verteidiger tätigen Rechtsanwaltes. Jedes Mitglied hat sich mit 500 € an den Kosten zu beteiligen (Selbstbehalt). Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ereignisse, die vor dem Eintritt in den BDA lagen.

Nicht gedeckt durch die Strafrechtsschutzversicherung werden Geldstrafen und Geldbußen. Die Rechtsschutzversicherung gilt auch für vorsätzliche Vergehen, z.B. Abrechnungsbetrug. In diesen Fällen reguliert die Versicherung die Kosten unter dem Vorbehalt, dass sich der Vorwurf als unzutreffend erweist; im Fall einer Verurteilung nimmt die Versicherung den Arzt in Regress.

Benennung des Verteidigers

Ein wesentlicher Zweck der Gruppenversicherung ist es, jedem Mitglied vonseiten des BDA einen Verteidiger zu benennen, der spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in Strafverfahren besitzt und dessen Kosten in der vom BDA mit ihm vereinbarten Höhe von der Versicherung getragen werden. Der BDA benennt Ihnen namhafte Verteidiger.

Die freie Wahl des Verteidigers wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Versicherungsgesellschaft bezahlt für den Verteidiger, den das Mitglied frei wählt, jedoch nur die gesetzlichen Gebühren.

Verfahren bei der Inanspruchnahme der Versicherung

Der Arzt, der die Gruppenrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will, unterrichtet schriftlich die Versicherungsreferentin des Berufsverbandes über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, den Namen des Geschädigten, das Datum des Ereignisses, den Stand des Verfahrens sowie darüber, ob er den vom BDA benannten Verteidiger oder einen frei gewählten Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt.

Der Arzt beauftragt selbst den Anwalt mit seiner Verteidigung und erteilt ihm dafür Vollmacht.

Bitte machen Sie ohne Rücksprache mit Ihrem Verteidiger außer Ihren Personalangaben keine Aussagen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft! Weisen Sie darauf hin, dass Sie sich nach Besprechung mit Ihrem Anwalt schriftlich

äußern werden. Sollte der Arzt in dem Ermittlungsverfahren als Zeuge involviert sein, empfiehlt sich dennoch die umgehende Kontaktaufnahme mit den Juristen des BDA, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Vorrang individueller Rechtsschutzversicherungen

Falls der Arzt eine individuelle Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, so hat er diese – unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband – über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu unterrichten. Die Leistungen dieser Versicherung, die denen unserer Gruppenrechtsschutzversicherung vorgehen, kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute.

2. Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialrechtsschutzversicherung

Der BDA hat in die Berufsrechtsschutzversicherung die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen seiner berufstätigen Mitglieder in weiteren gerichtlichen Verfahren einbezogen, nämlich in Prozessen

- angestellter Ärzte vor den Arbeitsgerichten und beamteter Ärzte vor den Verwaltungsgerichten wegen arbeits- und dienstrechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Krankenhausträger (z.B. wegen Vertragskündigung),
- vor Sozialgerichten in vertragsärztlichen Angelegenheiten (z.B. wegen Zulassung, Ermächtigung, Abrechnung).

Bitte beachten Sie in jedem Fall etwaige Klagefristen. Wird die Klagefrist versäumt, so wird eine an sich nicht rechtmäßige Maßnahme wirksam und unangreifbar. Beispiele für Klagefristen: Eine Kündigungsschutzklage muss binnen 3 Wochen nach Erhalt der (Änderungs-) Kündigung beim Arbeitsgericht erhoben werden; auch die Unwirksamkeit einer Befristung muss innerhalb 3 Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages gerichtlich geltend gemacht werden. Bei den Sozialgerichten muss die Klage binnen 1 Monat nach Erhalt des Widerspruchsbescheides eingehen.

Die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes ist im Sozialrechtsweg auf Musterprozesse begrenzt, in denen der BDA diesen Rechtsschutz durch Mitteilung an die Versicherung in Anspruch nimmt. Diese Beschränkung soll eine übermäßige Kostenbelastung durch Prozesse vermeiden, die keine grundsätzlichen Fragen betreffen. Musterprozesse sind vor Klageerhebung dem BDA zu melden und dürfen nur nach Rücksprache mit dem BDA durch Vergleich beendet werden.

Die Versicherung erstattet die Kosten für einen Rechtsanwalt sowie die Gerichtskosten im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen bis zur Höchstgrenze von 500.000 €. Das Mitglied trägt eine Selbstbeteiligung von 20% der Kosten, mindestens 100 € und höchstens 500 €. Das Mitglied kann den Anwalt frei wählen.

Falls der Arzt eine individuelle Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, so hat er diese – unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband – über den Prozess zu unterrichten. Die Leistungen dieser Versicherung, die denen unserer Gruppenrechtsschutzversicherung vorgehen, kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute.

Der Rechtsschutz gilt nur für die Kosten von Prozessen vor Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten, nicht aber für die Kosten einer vorprozessualen oder außergerichtlichen anwaltschaftlichen Beratung. Er setzt eine Mitgliedschaft von 3 Monaten vor Klageerhebung voraus.

Die Versicherung kann Rechtsschutz allerdings versagen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitglieds keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint. Wenn Sie den Rechtsschutz in Anspruch nehmen wollen, so müssen Sie das Verfahren unverzüglich schriftlich bei der Versicherungsreferentin des BDA anmelden.

Bitte beachten Sie: In den Verfahren, die arbeits- oder dienstrechtliche Auseinandersetzungen betreffen, besteht Versicherungsschutz nur für Prozesse, die von dem versicherten BDA-Mitglied dem BDA innerhalb eines Monats ab Klageeinreichung (bei Aktivprozessen) bzw. innerhalb eines Monats nach Zustellung der gegnerischen Klage (bei Passivprozessen) gemeldet werden. Für

verspätet gemeldete Verfahren besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

3. Zusätzlicher Versicherungsservice

Der BDA hat für seine Mitglieder eine Gastarzt- und Praxisvertreterversicherung abgeschlossen. Jedes Mitglied, das diese Versicherungen in Anspruch nehmen möchte, muss sich vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem Versicherungsreferat in Verbindung setzen. Die genauen Konditionen (einschl. Meldeformulare) dieser Haftpflichtversicherungen sind im Internet abrufbar.

ACHTUNG: Abgesehen von der erwähnten Gastarzt- u. Praxisvertreterhaftpflichtversicherung besteht kein automatischer Haftpflichtversicherungsschutz für BDA-Mitglieder!

Der BDA bietet aber einen Rahmenvertrag mit der Versicherungskammer Bayern an, über den sich BDA-Mitglieder zusätzlich haftpflichtversichern können.

Weitere Informationen finden Sie in der BDA-Broschüre „Versicherungsservice und Rechtsschutz“: www.bda.de/118_1_2versicherungsbroschuere.htm

Ass. iur. Evelyn Weis

Achtung: Versicherungsschutz gefährdet !

In den Mitgliedsbeiträgen für berufstätige BDA-Mitglieder sind die anteiligen Versicherungsprämien für die Berufsrechtsschutzversicherung (s.o.) enthalten. Um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren, ist es erforderlich, dass jedes Mitglied dem Verband unaufgefordert Änderungen der beruflichen Situation mitteilt, sofern dies für die Einstufung in eine der Beitragsgruppen von Belang ist. Hierzu sind BDA-Mitglieder bereits nach Ziffer 2 der Beitragsordnung des BDA verpflichtet.

Sollte sich Ihre berufliche Situation geändert haben, so teilen Sie dies bitte umgehend schriftlich mit:

Mitgliederverwaltung, c/o MCN Medizinische Congressorganisation Nürnberg AG, Neuwieder Straße 9, 90411 Nürnberg (Fax: 0911 3931658, E-Mail: bda@bda-mitglieder.de) .

Mitglieder, die ihren BDA-Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht bezahlt haben, haben für dieses Jahr keinen Anspruch auf Versicherungsschutz aus der vom BDA zu ihren Gunsten abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung. Der für dieses Jahr erloschene Anspruch kann auch nicht durch Nachzahlung wiedergewonnen werden.

Beitragsordnung: www.bda.de/02_2_3beitragsord.htm | Online-Änderungsformular: bda.de/03_0_0diemitgliedschaft.htm